

ein Ganztageskindergarten zur Verfügung stand; zum anderen habe die Kl nicht hinreichend vorgetragen, dass eine Fremdbetreuung ihres Kindes während der mittäglichen einstündigen Schließung des Kindergartens, den das Kind besuchte, unmöglich gewesen wäre.

Zur Entscheidung s. auch *Brielmaier*, FamRB 2003, 243.

Zur „Rechtsprechung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ vgl. *Grziwotz*, FamRZ 2003, 1417.

Kein Erlöschen des Unterhaltsanspruchs des Elternteils eines nichtehelichen Kindes mit Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft – Zur Bemessung der Leistungsfähigkeit für den Unterhaltsanspruch des Elternteils eines nichtehelichen Kindes

§§ 1615I, 1586 Abs. 1 BGB

OLG Stuttgart, nicht rechtskräftiges Urt. v. 4.7.2002 – 16 UF 25/02 –
(AG Geislingen)

1. § 1586 Abs. 1 1. oder 2. Alt. BGB findet keine entsprechende Anwendung auf den Fall, dass ein nach § 1615I BGB unterhaltsberechtigter Elternteil nach Entstehen dieses Unterhaltsanspruchs eine Ehe oder Lebenspartnerschaft eingeht.
2. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines nach § 1615I BGB Unterhaltspflichtigen ist der (vorrangige) Kindesunterhalt für das gemeinsame Kind nur mit dem Zahlbetrag vom verfügbaren Einkommen abzuziehen, soweit der Mindestbedarf des Unterhaltsberechtigten in Frage steht.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 701. Die zugelassene Revision (Ausführungen unter Ziffer III., in FamRZ nicht abgedruckt) ist eingelegt worden und beim BGH unter dem Aktenzeichen: XII ZR 183/02 anhängig.

Zur Unterbrechung eines Unterhaltsprozesses durch ein Insolvenzverfahren

§ 240 ZPO

OLG Naumburg, Beschl. v. 3.4.2003 – 8 WF 42/03 –
(AG Merseburg)

1. Die Anordnung der Prüfung eines Eröffnungsgrundes ist kein den Prozess unterbrechendes Ereignis. Eine Unterbrechung tritt nur ein durch die Eröffnung oder Übertragung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf einen Insolvenzverwalter.
2. Eine wirksame Unterbrechung erfasst nur die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Unterhaltsansprüche.

Gründe: I. Im Februar 2003 machte die Kl eine Stufenklage gerichtet auf Trennungunterhalt gegen ihren von ihr getrennt lebenden Ehemann anhängig. Dieser verteidigte sich damit, dass er behauptete, dass über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet und das Verfahren deshalb unterbrochen sei. Im Übrigen könne er die von der Kl im Rahmen der Auskunftsstufe begehrten Unterlagen nicht vorlegen, weil diese nicht mehr in seinem Besitz seien. Zum Beleg der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat er einen Beschl. des AG D. v. 29.11.2002 vorgelegt, in dem in dem „Insolvenzantragsverfahren“ gegen den Ehemann ein Rechts-

anwalt mit der Erstellung eines Gutachtens zur Klärung der Frage, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet werden solle, beauftragt worden ist und darüber hinaus Anordnungen nach § 20 InsO getroffen worden sind. Das AG hat daraufhin in dem angefochtenen Beschl. festgestellt, dass das Verfahren gemäß § 240 ZPO unterbrochen sei. Hiergegen legte die Kl Rechtsmittel ein. Die Sache ist vom Einzelrichter zur Entscheidung auf den *Senat* rückübertragen worden.

II. Die gemäß § 252 ZPO zulässige sofortige Beschwerde gegen den Beschl. des AG ist begründet. Gemäß § 240 ZPO ist im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei das Verfahren unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Gemäß § 240 S. 2 ZPO gilt dies auch, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand nicht ersichtlich. Der zum Beleg der behaupteten Tatsache vorgelegte Beschl. des AG D. eröffnet nicht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bekl, hierzu wäre ein Eröffnungsbeschluss gemäß § 27 InsO notwendig, sondern hier wird lediglich die Prüfung eines möglicherweise gegebenen Eröffnungsgrundes i.S.v. §§ 16, 17, 18 InsO angeordnet. Selbst Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 InsO hat nach diesem vorliegenden Beschl. das AG D. nicht getroffen, insbesondere keinen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Allein schon aus diesem Grund kann keine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten sein.

Für den Fall, dass während des fortzuführenden Verfahrens das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bekl eröffnet werden sollte, wird das AG zu beachten haben, dass durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners ein anhängiger Unterhaltsprozess nur hinsichtlich der zur Zeit der Eröffnung fälligen Ansprüche unterbrochen wird (vgl. OLG Koblenz OLGR Koblenz 2002, 386–387). D.h., nur der den Unterhaltsrückstand betreffende Teil des Unterhaltsanspruchs wird durch die Unterbrechung gemäß § 240 ZPO betroffen. Handelt es sich hingegen um Ansprüche, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werden, hat die Unterbrechung gemäß § 240 ZPO hierauf keinen Einfluss (OLG Koblenz FamRZ 2002, 31–32). Deshalb kann sogar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Stufenklage beim Familiengericht anhängig gemacht werden, wobei dann die Auskunftsstufe gegen den Gemeinschaftschuldner zu richten ist, der Zahlungsanspruch hingegen gegen den Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes (OLG Naumburg, Beschl. v. 5.4.2002, 8 WF 17/02).

Mitgeteilt durch den Veröffentlichungsverein
OLG Naumburg

Anm. der Red.: Zum LS 2. s. weitere Rechtsprechungsnachweise in der *Anm. der Red.* zu OLG Frankfurt/M. FF 2003, 182, 183.

Zu OLG Stuttgart FF 2003, 179 s. *Hauß*, FamRB 2003, 283, der „vor jedem Automatismus“ eines Ganges in die Insolvenz warnt (a.a.O. S. 284) und eine „Checkliste: Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zur Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens?“ (a.a.O. S. 312) vorlegt. Für eine Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung hat sich zwischenzeitlich auch das OLG Nürnberg im Beschl. v. 30.5.2003 – 11 UF 850/03 – ausgesprochen. S. ferner die Beiträge von *Seier/Seier*, ZFE 2003, 260 ff., und *Weisbrodt*, FamRZ 2003, 1240 ff.